

Vorlesung Sachenrecht

5: Besitz II: Schutz des Besitzes

Univ.-Prof. Dr. Ernst Karner



Schutz des Besitzes I. Selbsthilfe (§ 344 ABGB)

- Besitzer kann sich gegen eigenmächtige Eingriffe in seinen ruhigen Besitzstand mit angemessenen Mitteln zur Wehr setzen, wenn staatliche Hilfe zu spät käme (§ 344)
 - Ausfluss des allgemeinen Selbsthilferechts (§ 19)
- offensive Selbsthilfe zulässig, solange Störer keinen ruhigen Besitzstand erreicht hat (zB Verfolgung des flüchtigen Diebes)
- auch dem Inhaber steht Selbsthilferecht zu



Schutz des Besitzes II. Besitzklagen (§ 339 ABGB; §§ 454 ff ZPO)

- gerichtlicher Schutz gegen jeden <u>eigenmächtigen tatsächlichen Eingriff</u> (Besitzstörung; Besitzentziehung)
 - letzter Besitzstand wird in <u>beschleunigtem Verfahren ohne Rücksicht</u> auf materielle Rechtslage hergestellt
 - Rechtmäßigkeit und Redlichkeit des gestörten Besitzes irrelevant;
 gegenüber Dritten genießt sogar der unechte Besitzer Schutz
- "eigenmächtig" meint unbefugt (Eingriff ist nicht durch Erlaubnis des Besitzers, Gesetz oder behördlicher Entscheidung gedeckt)
- Besitzstörung = Verhalten, das Ausübung des Besitzes beeinträchtigt
- **Besitzentziehung** = Verhalten, das Besitz ganz beseitigt



Schutz des Besitzes II. Besitzklagen (§ 339; §§ 454 ff ZPO)

- Voraussetzungen der Besitzstörungsklage
 - Besitz des Klägers vor dem Eingriff
 - Besitzverletzung (Störung oder Entziehung)
 - Eigenmacht
 - Klageerhebung binnen 30 Tagen ab Kenntnis des Besitzers von Störung und Störer (§ 454 Abs 1 ZPO)
- Einrede der Unechtheit des gestörten Besitzes möglich, solange dem Beklagten seinerseits die Besitzklage offen stünde
 - Bsp: Beklagter wendet ein, der Kläger habe ihm die Sache selbst innerhalb der letzten 30 Tage gewaltsam, listig oder heimlich entzogen



Schutz des Besitzes II. Besitzklagen (§ 339; §§ 454 ff ZPO)

- Besitzstörungsklage ist gerichtet auf:
 - Wiederherstellung des letzten Besitzstandes
 - Unterlassung weiterer Störungen bei Wiederholungsgefahr
- Schadenersatzansprüche können im Besitzstörungsverfahren nicht geltend gemacht werden



Schutz des Besitzes III. Sonderformen des Besitzschutzes (I)

- Bauverbotsklage (§§ 340 ff)
 - Besitzer einer unbeweglichen Sache (Sachbesitzer) oder eines dinglichen Rechts an einer Liegenschaft (Rechtsbesitzer) gg Bauführer
 - Voraussetzung ist Gefährdung des Besitzes durch Bauführung (=Neuaufführung oder Abbruch eines Gebäudes)
 - Klage ist zwischen Baubeginn und Vollendung des Baus sowie binnen 30 Tagen ab Gefahrenkenntnis zu erheben
 - Klage ist auf Verbot der (weiteren) Bauführung gerichtet
 - Verbotsrecht besteht nicht, wenn Kläger im Bauverfahren (BauO, WRG...) keine Einwendungen erhoben hat (siehe Art XXXVII EGZPO)



Schutz des Besitzes III. Sonderformen des Besitzschutzes (II)

- cautio damni infecti (§ 343)
 - Tatbestand
 - Zustand eines bestehenden Bauwerks oder sonstiger Sache (Gerüst, Baum)
 lässt Einsturz befürchten
 - durch Einsturz droht Schädigung des Sachbesitzers einer Liegenschaft oder des Besitzers eines dinglichen Rechts an der Liegenschaft
 - Verwaltungsbehörde hat nicht für Sicherheit gesorgt
- Rechtsfolge
 - Anspruch auf Sicherstellung (beschleunigtes Verfahren §§ 454 ff ZPO)



Schutz des Besitzes IV. Publizianische Klage (§ 372 ABGB) (I)

- petitorischer Anspruch, der an den rechtlichen Besitz des Klägers anknüpft
- Voraussetzungen der actio publiciana:
 - Innehabung der Sache (zumindest vor dem Eingriff durch den Störer)
 - rechtmäßiger (§ 316), redlicher (§ 326) und echter (§ 345) Besitz
 - Redlichkeit wird vermutet (§ 328) und muss nur im Erwerbszeitpunkt vorliegen

(wie actio negatoria)

- Klage ist gerichtet auf:
 - Herausgabe der Sache/Räumung der Liegenschaft (wie rei vindicatio)
 - Beseitigung des störenden Zustandes
 - Unterlassung weiterer Störungen
 - jedoch nicht auf Feststellung des Eigentums



Schutz des Besitzes IV. Publizianische Klage (§ 372 ABGB) (II)

- actio publiciana schützt das relativ bessere Recht zum Besitz
 - Kläger dringt gegen den schlechter berechtigten Beklagten, der unrechtmäßig, unredlich oder unecht besitzt durch; nie gegen Eigentümer
 - ist der Kläger nicht rechtlicher Besitzer, wird seine auf § 372 gestützte Klage unabhängig von der Berechtigung des Beklagten abgewiesen
- Verfügt auch Beklagter über rechtlichen Besitz, verliert,
 - wer keinen oder nur einen verdächtigen Vormann angeben kann (§ 373)
 - wer unentgeltlich erworben hat, wenn der andere entgeltlich erworben hat
 - bei gleicher Besitzqualifikation entscheidet die Gewahrsame (§ 374)
 - bei gleichem Vormann kommt es nach hA nicht auf die Gewahrsame an, sondern darauf, wem die Sache vom Vormann zuerst übergeben wurde (§ 430 pa)



Schutz des Besitzes IV. Publizianische Klage (§ 372 ABGB) (III)

- actio publiciana steht nicht nur Sach- sondern auch Rechtsbesitzer zu
 - Faustpfandgläubiger, Mieter, Pächter, Eigentumsvorbehaltskäufer...
- Stellung bloß schuldrechtlich zum Gebrauch Berechtigter wird durch Einräumung der actio publiciana jener dinglich Berechtigter angenähert
 - nicht nur possessorischer, sondern auch petitorischer Rechtsschutz
- außerdem stehen obligatorisch berechtigten Sachinhabern (Rechtsbesitzern) gegenüber schlechter berechtigten Dritten, die ihre "quasi-dingliche" Position verletzen, auch Schadenersatz- und Bereicherungsansprüche zu



Vorlesung Sachenrecht

5: Besitz II: Schutz des Besitzes

Univ.-Prof. Dr. Ernst Karner